



VERWALTUNGSGERICHT WIEN

1190 Wien, Muthgasse 62
Telefon: (43 01) 4000 DW 38670
Telefax: (43 01) 4000 99 38670
E-Mail: post@vgw.wien.gv.at
DVR: 4011222

GZ: VGW-221/079/RP01/475/2018-1
N. S.

Wien, 15.2.018

IM NAMEN DER REPUBLIK

Das Verwaltungsgericht Wien hat durch seine Landesrechtspflegerin Konrad über die Beschwerde des Herrn N. S. gegen den Bescheid der Landespolizeidirektion Wien, Verkehrsamt, vom 20.11.2017, Zl. T 722/VA/2017, mit welchem der Antrag vom 08.11.2017 auf Erteilung eines Taxiausweises gemäß § 6 Abs. 1 Z 3 Betriebsordnung für den nichtlinienmäßigen Personenverkehr (BGBl. Nr. 951/1993 idgF) abgewiesen wurde,

zu Recht e r k a n n t:

Gemäß § 28 Abs. 1 VwGVG wird die Beschwerde als unbegründet abgewiesen, und der angefochtene Bescheid bestätigt.

Entscheidungsgründe

Verfahrensgang

Der 1.Antrag auf Erteilung eines Taxiausweises vom 29.9.2014 wurde rechtskräftig abgewiesen, da bereits zu diesem Zeitpunkt die Vertrauenswürdigkeit des Antragstellers nicht gegeben war, weil er im Kalenderjahr 2014 bereits acht (8) Verwaltungsübertretungen, hauptsächlich Übertretungen der Betriebsordnung für den nichtlinienmäßigen Personenverkehr, begangen hat.

Der 2.Antrag auf Erteilung eines Taxiausweises vom 26.4.2016 wurde ebenfalls rechtskräftig abgewiesen, da bereits zu diesem Zeitpunkt die Vertrauenswürdigkeit des Antragstellers nicht gegeben war, weil er im Zeitraum seit der 1. Abweisung weitere Verwaltungsübertretungen, hauptsächlich Übertretungen der Betriebsordnung für den nichtlinienmäßigen Personenverkehr, Wiener Taxi-, Mietwagen und Gästewagenbetriebsordnung und Schnellfahrdelikte, begangen hat.

Am 8.11.2017 stellte der nunmehrige Beschwerdeführer zum dritten Mal (nach 2014 und 2016) einen Antrag auf Erteilung eines auf Erteilung eines Taxiausweises gemäß § 6 Abs. 1 Z 3 Betriebsordnung für den nichtlinienmäßigen Personenverkehr (BGBl. Nr. 951/1993 idgF). Nach Prüfung der Behörde, ob die dafür vorgesehenen Voraussetzungen, insbesondere die Vertrauenswürdigkeit im Sinne der Betriebsordnung, vorliegen, stellte die Behörde mit dem bekämpften Bescheid vom 20.11.2017 fest, dass diese nicht gegeben war. Zum Zeitpunkt der Erlassung des bekämpften Bescheides war der Antragsteller im Zeitraum (gerechnet ab Abweisung des Antrages vom 26.4.2016) von 2016 bis 2017 weitere vierzehn (14) Verwaltungsübertretungen im Verwaltungsstrafkataster der Landespolizeidirektion Wien verzeichnet:

VStV/917300939282/2017 Delikt: § 103 Abs.2 KFG Strafe: 100,-- Euro, Beginn Tilgung: 24.10.2017

VStV/916301789325/2016, Delikt: § 103 Abs.1 Z1 iVm § 36 lit.e u.§57a Abs.5 KFG , Strafe: 112,-- Euro, Beginn Tilgung: 15.2.2017

VStV/916301497493/2016 Delikt: § 103 Abs.1 Z1 iVm § 36 lit.e u.§57a Abs.5 KFG , Strafe: 112,-- Euro, Beginn Tilgung: 3.3.2017

VStV/916301455486/2016 Delikt: § 103 Abs.1 Z1 iVm § 36 lit.e u.§57a Abs.5 KFG , Strafe: 112,-- Euro, Beginn Tilgung: 6.5.2017

VStV/916301420480/2016 Delikt: § 103 Abs.1 Z1 iVm § 36 lit.e u.§57a Abs.5 KFG , Strafe: 112,-- Euro, Beginn Tilgung: 19.1.2017

VStV/916301416243/2016 Delikt: § 103 Abs.1 Z1 iVm § 36 lit.e u.§57a Abs.5 KFG , Strafe: 112,-- Euro, Beginn Tilgung: 19.1.2017

VStV/916301358850/2016 Delikt: § 103 Abs.1 Z1 iVm § 36 lit.e u.§57a Abs.5 KFG , Strafe: 112,-- Euro, Beginn Tilgung: 21.12.2016

VStV/916301337952/2016 Delikt: § 103 Abs.1 Z1 iVm § 36 lit.e u.§57a Abs.5 KFG , Strafe: 112,-- Euro, Beginn Tilgung: 21.12.2016

VStV/916301310966/2016 Delikt: § 103 Abs.1 Z1 iVm § 36 lit.e u.§57a Abs.5 KFG , Strafe: 112,-- Euro, Beginn Tilgung: 21.12.2016

VStV/916301247622/2016 Delikt: § 103 Abs.1 Z1 iVm § 36 lit.e u.§57a Abs.5 KFG , Strafe: 112,-- Euro, Beginn Tilgung: 21.12.2016

VStV/916301220543/2016 § 103 Abs.1 Z1 iVm § 36 lit.e u.§57a Abs.5 KFG , Strafe: 112,-- Euro, Beginn Tilgung: 2.12.2016

VStV/916301143011/2016 § 103 Abs.1 Z1 iVm § 36 lit.e u.§57a Abs.5 KFG , Strafe: 112,-- Euro, Beginn Tilgung: 14.12.2016

VStV/916300753901/2016 Delikt: § 52 lit.a Zif.10a StVO Strafe: 76,-- Euro, Beginn Tilgung: 31.8.2017

VStV/916300257499/2016 Delikt: § 20 Abs.2 StVO Strafe: 80,-- Euro, Beginn Tilgung: 16.3.2016

Begründet wurde der Bescheid damit, dass der Antragsteller trotz Kenntnis des erforderlichen Wohlverhaltens auch in den Jahren 2016 und 2017 weitere Übertretungen begangen habe. Aufgrund der durch Jahre fortlaufenden Begehungen von Verwaltungsübertretungen nach § 4 Abs.1 BO (Ausübung des Fahrdienstes im Taxigewerbe ohne im Besitz des Taxiausweises zu sein) sei die gravierendste Übertretung wodurch die erforderliche Vertrauenswürdigkeit massiv beeinträchtigt sei. Eine Ausstellung eines Taxiausweises komme nach einer völligen Vorfallsfreiheit im Jahr 2020 in Betracht.

Aus diesem Grund, nämlich weil die Vertrauenswürdigkeit - zumindest in den letzten fünf Jahren - nicht gegeben war, erging der bekämpfte Bescheid an den Antragsteller.

Gegen diesen Bescheid wurde Beschwerde erhoben und der Behördenakt samt Beschwerde dem Verwaltungsgericht Wien zur Entscheidung vorgelegt.

In der Beschwerde wurde (zusammengefasst) vorgebracht, die Behörde habe nicht korrekt gehandelt. Die (letzten) Strafen hätten nichts mit dem Taxi zu tun, wie ersichtlich sei das „Pickerl“ von seinem Auto abgelaufen. Seit 2014 habe er sonst keine weiteren Straftaten begangen, er habe den Rat der Sachbearbeiterin befolgt und habe sich nicht mehr ins Taxi gesetzt. Er sei Mietwagen und ... gefahren, was er nachweisen könne. Zu der Zeit als er Taxi gefahren sei, habe er Straftaten begangen, er habe irgendwie überleben müssen. Es seien viele Strafen rechtskräftig geworden, die er nicht bezahlen könne, weswegen er seine

Strafen ... absitzen müsse. Er habe einen Taxi-Kurs gemacht, für den er geschuftet habe und nicht gekauft, wie viele andere Kollegen. Dass er jetzt keine Chance auf eine Arbeit bekommen solle, sei nicht korrekt. Falls er den Taxischein nicht bekomme, werde er alle Taxler die den Schein gekauft hätten und schwarzfahren „bereinigen“, wobei das Ministerium eine große Rolle spiele. Taxiinnung und Verkehrsamt wüssten was sich in der Taxiszene in Wien abspiele. Wenn er aber zu reden beginne habe der Staat ein großes Problem. Er bitte um Erteilung des Taxiausweises, er habe es verdient. Seine Fehler – das Schwarzfahren mit einem Taxi- habe er nicht wiederholt. Nach alledem was er durchgemacht habe, habe er ein Recht auf eine Chance.

Feststehender Sachverhalt:

Der Beschwerdeführer hat – das gegenständliche Verfahren mitgezählt- drei Mal einen Antrag auf Erteilung eines Taxiausweises gestellt. Die beiden ersten Anträge wurden aufgrund der Vielzahl, insbesondere wegen der Vielzahl der Übertretungen nach der BO, rechtskräftig abgewiesen.

Der Beschwerdeführer hat in der Zeit von 2012 bis 2017 insgesamt 99 Verwaltungsübertretungen begangen. Davon sind fünf mittlerweile getilgt, sodass 94 Verwaltungsübertretungen in den zu beurteilten Zeitraum fallen. Weiters wurden mindestens sieben Verwaltungsstrafen von der Magistratsabteilung 67 verhängt. Die dazugehörigen Verwaltungsstrafen sind allesamt rechtskräftig und nicht getilgt.

Hiebei handelt es sich um 23 Übertretungen der Wiener Taxi-Mietwagen und Gästewagen Betriebsordnung und um 16 Übertretungen nach der Betriebsordnung für den nichtlinienmäßigen Personenverkehr. Dies ist unstrittig. Die zuletzt im Jahr 2016 und 2017 begangenen Verwaltungsübertretungen haben das selbe Delikt, nämlich hat der Antragsteller es zumindest über den Zeitraum von 12/2016 bis 05/2017 als Zulassungsbesitzer unterlassen, sein Fahrzeug zur Wiederkehrenden Begutachtung vorzuführen. Die zuletzt eingetragene Verwaltungsübertretung (Nichterteilen der Lenkerauskunft) wurde mit 24.10.2017 rechtskräftig, wonach die Zeit des Wohlverhaltens bis zum Antrag auf Erteilung eines Taxiausweises praktisch nicht vorhanden ist.

Der Sachverhalt ergibt sich aus dem unbedenklichen Behördenakt.

Das Verwaltungsgericht hat erwogen:

Gemäß § 2 der Betriebsordnung für den nichtlinienmäßigen Personenverkehr dürfen im Fahrdienst nur vertrauenswürdige Personen tätig sein.

Nach § 4 Abs. 1 der genannten Betriebsordnung dürfen als Lenker im Fahrdienst (Taxilenker) nur Personen tätig werden, die einen Ausweis nach dem Muster der Anlage 1 besitzen.

Gemäß § 6 Abs 1 Z 3 BO 1994 muss - damit der Ausweis auszustellen ist - "die Vertrauenswürdigkeit zumindest in den letzten fünf Jahren vor der Ausstellung des Ausweises nachweislich gegeben sein". Im Verfahren über einen Antrag auf Ausstellung eines Taxiausweises ist daher eine Wertung des Verhaltens des Antragstellers innerhalb des Fünf-Jahres-Zeitraumes vorzunehmen. Die Regelung des § 6 Abs 1 Z 3 BO 1994 hat der Verwaltungsgerichtshof dahin ausgelegt, dass der Beobachtungszeitraum von fünf Jahren (nur) zur Beurteilung der Zuverlässigkeit heranzuziehen ist, jedoch nicht jedes in diesem Zeitraum gesetzte Verhalten des Bewerbers um einen Taxilenker ausweis, das bei Vorliegen im Zeitpunkt der Ausstellung eine Unzuverlässigkeit indizieren würde, die Unzuverlässigkeit nach sich zieht, wenn es weiter zurückliegt und im Zeitpunkt der Ausstellung nicht mehr - etwa im Hinblick auf das zwischenzeitige Wohlverhalten - die Annahme der Unzuverlässigkeit begründen könnte. Es ist also eine Wertung des Verhaltens des Antragstellers innerhalb des Fünf-Jahres-Zeitraums dahin vorzunehmen, ob die Vertrauenswürdigkeit zum Zeitpunkt der Ausstellung des Taxilenker ausweises gegeben ist oder nicht.

Zum Thema „Vertrauenswürdigkeit“ hat der Verwaltungsgerichtshof Folgendes ausgesprochen:

„Mit dem Erfordernis der Vertrauenswürdigkeit im Sinne des § 6 Abs. 1 Z 3 BetriebsO 1994 soll das Vorhandensein der nach der Eigenart des Gewerbes erforderlichen Eigenschaften bei den im Fahrdienst verwendeten Personen hinsichtlich ihrer Zuverlässigkeit, insbesondere in Ansehung der Sicherheit der im Rahmen des Taxigewerbes zu befördernden Personen, gewährleistet werden. Der Schutzzweck der Betriebsordnung ist dabei nicht auf den Straßenverkehr allein

beschränkt, sondern darauf gerichtet, Personen vor der Verletzung jedes durch die Rechtsordnung geschützten Rechtsgutes zu bewahren.“ (Erk. d. VwGH v. 27.5.2010, ZI. 2009/03/0147).

„Die Frage, ob eine Person vertrauenswürdig ist, ist aufgrund eines im Ermittlungsverfahren festzustellenden Gesamtverhaltens zu beurteilen.“ (Erk. d. VwGH v. 17.3.1986, ZI. 85/15/0129). „Bei dieser Beurteilung ist die Behörde an rechtskräftige Bestrafungen insofern gebunden, als damit die Tatsache der Handlungen oder Unterlassungen, derentwegen die Bestrafung erfolgte, feststeht (Erk. d. VwGH v. 31.3.2005, ZI. 2003/03/0051).

Bei dieser Beurteilung ist die Behörde an rechtskräftige Bestrafungen insofern gebunden, als damit die Tatsache der Handlungen oder Unterlassungen, derentwegen die Bestrafung erfolgt, feststeht (vgl die hg Erkenntnisse vom 27. Februar 2008, ZI 2007/03/0222, und vom 23. Oktober 2008, ZI 2008/03/0058,).

Das Verwaltungsgericht Wien und die Behörde sind an rechtskräftige Bestrafungen insofern gebunden, als damit die Tatsache der Handlungen oder Unterlassungen, derentwegen die Bestrafung erfolgt ist, feststeht.

Dem Beschwerdeführer ist aufgrund der aktenkundigen rechtskräftigen und noch nicht getilgten (relevanten) Verwaltungsvormerkungen nach der Betriebsordnung für den nichtlinienmäßigen Personenverkehr, der Wiener Taxi-Mietwagen und Gästewagen Betriebsordnung und dem Kraftfahrzeuggesetz, sowie diverse andere Delikte wie nicht Erteilen einer Lenkerlaubnis oder Schnellfahrdelikte die vom Gesetzgeber geforderte „Vertrauenswürdigkeit in den letzten fünf Jahren“ abzusprechen. Zu den von der belangten Behörde aufgelisteten und in diesem Erkenntnis auf Seiten 2 und 3 angeführten Verwaltungsübertretungen ist Folgendes zu bemerken:

Die meisten der aufgezählten Übertretungen wurden in den letzten fünf Jahren begangen und liegt demnach gleichsam ein kontinuierliches Fehlverhalten des Beschwerdeführers vor. So hat der Verwaltungsgerichtshof etwa ausgesprochen, dass bei fortgesetzt begangenen Verwaltungsübertretungen bereits das objektivierte Vorliegen des kontinuierlichen Fehlverhaltens die Vertrauenswürdigkeit im Sinne der Betriebsordnung 1994 ausschließt (vgl. Erk.

d. VwGH v. 28.2.2007, ZI. 2005/03/0159). In einem anderen Erkenntnis hat der Verwaltungsgerichtshof ausgesprochen, dass die Behörde auch bei fortlaufend gesetzten Verwaltungsübertretungen gegen die Sicherheit des Straßenverkehrs bereits geringeren Unrechtsgehaltes das Fehlen der erforderlichen Vertrauenswürdigkeit im Sinne des § 6 Abs. 1 Z 3 der Betriebsordnung 1994 annehmen kann (vgl. Erk. d. VwGH v. 27.5.2010, ZI. 2009/03/0147). Das heißt also, dass bereits durch ein kontinuierliches Fehlverhalten die Vertrauenswürdigkeit ausgeschlossen werden kann und es bei fortlaufend gesetzten Verwaltungsübertretungen nicht einmal erforderlich ist, dass der Unrechtsgehalt derselben hoch sein muss.

Im vorliegenden Fall liegt sehr wohl ein „kontinuierliches Fehlverhalten“ des Beschwerdeführers vor, da dieser in den letzten fünf Jahren immer wieder diverse Übertretungen nach der Wiener Taxi-Mietwagen und Gästewagen Betriebsordnung und nach der Betriebsordnung für den nichtlinienmäßigen Personenverkehr, um nur die wichtigsten aus der Vielzahl herauszugreifen.

Diese Übertretung stellt eine der schwerwiegendsten Verwaltungsübertretungen nach der Betriebsordnung für den nicht linienmäßigen Personenverkehr dar und wurde unzweifelhaft von ihm selbst begangen.

Als Beispiel sei hier das Verwaltungsstrafverfahren zur Zahl VStV/915300334860/2015 angeführt, mit welchem dem Beschwerdeführer fünf Übertretungen der Wiener Taxi-, Mietwagen- und Gästewagen-Betriebsordnung angelastet wurden, welche er am 27.12.2014 begangen hat und dabei ein Taxifahrzeug gelenkt, obwohl er nicht im Besitz eines Taxiausweises war. In seiner Aussage im Zuge der Öffentlich mündlichen Verhandlung gab der meldungsleger an, er kenne den Beschuldigten schon von früheren Amtshandlungen bei denen er von ihm immer ohne Taxiausweis angetroffen worden sei. Herr S. hat gegen das Straferkenntnis Beschwerde erhoben, ist jedoch zur Verhandlung trotz ordnungsgemäßer Ladung nicht erschienen.

Mit Straferkenntnis der LPD Wien zur Zahl VStV/914300992193/2014 wurde über Herrn S. eine Verwaltungsstrafe verhängt (und vom Verwaltungsgericht Wien bestätigt) weil er am 28.4.2015 als Lenker eines KFZ das Rotlicht einer

Verkehrssignalanlage nicht beachtet hat. Auch hier wurde Beschwerde erhoben und Herr S. ist nicht zur Verhandlung vor dem Verwaltungsgericht erschienen.

Mit Straferkenntnis der MA 67 wurde Herr S. für schuldig befunden am 14.4.2015 ein von ihm gelenktes Taxi (W-...TX) im Bereich Halten und Parken verboten abgestellt zu haben.

Auch seine Argumente im Beschwerdevorbringen konnten den Beschwerdeführer nicht entlasten.

Aufgrund der obigen Ausführungen kann beim Beschwerdeführer derzeit keine nachweislich gegebene Vertrauenswürdigkeit während der letzten fünf Jahre im Sinne des § 6 Abs. 1 Z 3 Betriebsordnung für den nichtlinienmäßigen Personenverkehr angenommen werden. Dies vor allem aufgrund der aktenkundigen, rechtskräftigen und in diesem Erkenntnis auf den Seiten 2 und 3 aufgelisteten Schnellfahrdelikte, das wiederholte Nichterteilen der Lenkerauskunft und ein schwerwiegender Verstoß gegen die Betriebsordnung für den nichtlinienmäßigen Personenverkehr während der letzten Jahre.

§ 6 Abs. 1 Z 3 der Betriebsordnung für den nichtlinienmäßigen Personenverkehr fordert eindeutig eine nachweisliche Vertrauenswürdigkeit in den letzten fünf Jahren vor der Ausstellung des Taxiausweises. Diese ist derzeit im Hinblick auf obige Ausführungen nicht gegeben. Gleichwohl hat das Verkehrsamt in Aussicht gestellt, dass bei Wohlverhalten ein neuerlicher Antrag im Jahr 2020 gestellt werden kann.

Der Beschwerde war daher keine Folge zu geben und war der angefochtene Bescheid seitens des Verwaltungsgerichtes Wien spruchgemäß zu bestätigen.

Gemäß § 24 Abs. 1 VwGVG war die Abhaltung einer öffentlichen mündlichen Verhandlung nach Ansicht des Verwaltungsgerichtes Wien nicht erforderlich, da sich der maßgebliche Sachverhalt eindeutig aus dem Akteninhalt ergibt, der Beschwerdeführer eine Verhandlung nicht ausdrücklich beantragt und die belangte Behörde auf eine Verhandlung verzichtet hat.

Belehrung

Gegen diese Entscheidung besteht gemäß § 54 VwGVG die Möglichkeit der Erhebung einer Vorstellung bei der zuständigen RichterIn des Verwaltungsgerichts Wien. Die Vorstellung ist schriftlich innerhalb von zwei Wochen ab dem Tag der Zustellung der Entscheidung einzubringen.

Landesrechtspflegerin

Konrad